

Votum



**Johanna Hey**  
ist Professorin für  
Steuerrecht an der  
Universität Köln

## Politische Preise

**B**ejubelt wurde in den letzten Tagen die Einführung einer Flugticketsteuer in Frankreich von 1,50 bis 18 Euro in der Business-Klasse. Das erwartete Aufkommen von 180 Millionen Euro soll umweltfreundlichere Verkehrsmittel subventionieren. Dass Deutschland bereits seit 2011 über eine Luftverkehrssteuer verfügt, hat in der Euphorie über die französische Klimaauffensive wenig Beachtung erfahren, obwohl die distanzabhängigen Aufschläge von 7,50 bis 42 Euro pro Jahr rund eine Milliarde Euro in die deutsche Staatskasse spülen.

Wenig wissen wir jedoch über die Klimawirksamkeit dieser Maßnahme. Weder wird das Aufkommen in den Umweltschutz investiert, noch funktioniert der Preismechanismus. Offensichtlich führt die Luftverkehrssteuer nicht zu einer Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene, allenfalls profitieren grenznahe Flughäfen im Ausland. Dies spricht für eine europaweit abgestimmte Politik. Unter diesem Gesichtspunkt mag man es begrüßen, dass Frankreich nun mitzieht, der Preisvorteil bleibt jedoch erhalten. Wie so oft in der Steuerpolitik spielt die Symbolik eine große Rolle.

Wenn jetzt, und zwar parteiübergreifend, über den Einsatz des Steuerrechts zur Erreichung von Klimaschutzziele diskutiert wird, ist dies vor dem Hintergrund der gewaltigen ökologischen Herausforderungen zunächst zu begrüßen. Aber es muss um wirksame Maßnahmen gehen! Und was man auch nicht verschweigen darf, sind die Verteilungswirkungen staatlicher Preismechanismen. Eine wirklich spürbare CO<sub>2</sub>-Bepreisung trifft den geringverdienenden Billigurlauber, den sonnenhungrigen Rentner eben ungleich härter. Um dies aushaltbarer zu machen, müsste die Ausgabenseite einbezogen werden, die staatliche Förderung umweltschonender Technologien ebenso wie Maßnahmen, die auf einen Bewusstseinswandel abzielen. Lässt sich hier von der Tabaksteuer lernen? Es wäre schon interessant zu wissen, zu welchem Anteil der Rückgang des Zigarettenkonsums der Tabaksteuer, der Schock-Werbung oder der Erfindung von E-Zigaretten zuzuschreiben ist.

**Donata Riedel** Berlin

**A**nbieter von Pauschalreisen blicken hoffnungsvoll nach München. Der Bundesfinanzhof verhandelt an diesem Mittwoch über eine Besonderheit für ihre Branche bei der Gewerbesteuer, die existenzgefährdend für manche Betriebe sei. Eine „massive Marktverzerrung“, beklagt Benedikt Esser vom Internationalen Bustouristik Verband RDA. „Das ist ein Förderprogramm für unsere ausländischen Wettbewerber“, sagte er dem Handelsblatt.

Grund seines Ärgers ist die gewerbesteuerliche Hinzurechnung: Pauschalreiseveranstalter werden für die von ihnen angebotenen Hotelzimmer steuerlich mit einem Eigentümer gleichgestellt und müssen auf Teile dieses „fiktiven Anlagevermögens“ Gewerbesteuer entrichten. Nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums zählen 12,5 Prozent der Miet- und Pacht aufwendungen eines Reiseveranstalters zum Gewerbeertrag, auf den Gewerbesteuer zu entrichten ist. „Die Belastung durch diese Hinzurechnung verteuert den Reisepreis um 2,3 Prozent“, sagte Esser.

Vor dem Bundesfinanzhof (Az III R 22/16) geht es am Mittwoch in der mündlichen Verhandlung darum, wie weit ein Reiseveranstalter, der ein Paket für den Urlauber schnürt, über Hotelzimmer „verfügt“ oder sie nur „vermittelt“. Offen ist, ob die Richter noch am selben Tag ihr Urteil verkünden.

Die Finanzverwaltung geht nach gleichlautenden Erlassen der Länder vom 2. Juli 2012 davon aus, dass ein Reiseveranstalter ein im Eigentum eines anderen stehendes unbewegliches Wirtschaftsgut (Hotelzimmer) mietet, um die Leistung (Pauschalreise) anbieten zu können, und diese Miete dann - wie in anderen Branchen auch - zur Gewerbesteuer-Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden muss.

Dem widerspricht jetzt auch das Bundeswirtschaftsministerium. „In wirtschaftlicher Hinsicht ist der mittelständische Reiseveranstalter ein Händler“, sagte Thomas Bareiß (CDU), parlamentarischer Staatssekretär und Tourismusbeauftragter,

dem Handelsblatt. Es entsprechen nicht dem Geschäftszweck, Reiseleistungen wie Unterbringung in Eigenregie zu erbringen, deshalb sei das Hotelkontingent steuerlich als Umlaufvermögen einzuordnen, das nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliegt, argumentiert er und vergleicht Reiseveranstalter mit Lebensmittelhändlern: „So wenig wie der Lebensmittelhändler alle Produkte in seinen Regalen selbst herstellen kann, kann der Reiseveranstalter alle Reiseleistungen, die er für die Kunden zu Paketen schnürt, selbst vorhalten und erbringen“, sagte er.

Die Urteile in erster Instanz sind in dieser Frage allerdings genauso gespalten wie die Bundesregierung: Das Finanzgericht Münster folgte der Argumentation der Finanzverwaltung, vertreten vom Bundesfinanzministerium, und bejahte die Hinzurechnungspflicht der Hotelzimmermieten. Das Finanzgericht Düsseldorf lehnte sie ab. Gegenstand der Verhandlung am Mittwoch ist das Urteil



Der erste Veranstalter musste wegen der rückwirkenden Urlaubssteuer bereits Insolvenz anmelden.

**Benedikt Esser**  
Bustouristikverband  
RDA

des Finanzgerichts Münster. Das Bundesfinanzministerium erwartet, dass sich der Bundesfinanzhof in diesem Jahr auch noch mit dem Urteil aus Düsseldorf befassen wird (Az III R 74/18).

Wie stark diese rückwirkend zu zahlende Steuerlast die etwa 2500 deutschen Reiseveranstalter wirtschaftlich trifft, ist aus den Statistiken nicht exakt zu ermitteln. Verbandspräsident Esser sieht gerade kleinere Anbieter sogar in ihrer Existenz bedroht. „Der erste Veranstalter musste wegen der rückwirkenden Urlaubssteuer-Belastung bereits Insolvenz anmelden“, sagte er. Zu befürchten stehe auch, dass ein Teil der Branche ins Ausland abwandere.

Sollte der Bundesfinanzhof im Sinne der Reiseveranstalter urteilen, verspricht Bareiß einen Vorstoß des Wirtschaftsministeriums, diese „Urlaubssteuer“ endgültig zu kippen. Im Bundesfinanzministerium dagegen verfolgt man bisher hierzu „aus steuerlicher Sicht keine Reformpläne“.



**Touristin am Strand:**

Bleibt die Urlaubssteuer, wandern Reiseveranstalter womöglich ins Ausland ab.

Steuerthema der Woche

## Garagenkosten bei Dienstwagen

**D**as Finanzgericht Münster (FG) hatte zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Garagenkosten den geldwerten Vorteil aus der Überlassung eines Firmenfahrzeugs mindern können (Az. 10 K 2990/17 E).

Ein Arbeitgeber überließ seinem Arbeitnehmer einen Dienstwagen, den der Mitarbeiter auch privat nutzen durfte. Der als Arbeitslohn zu versteuernde Nutzungsvorteil wurde nach der sogenannten Ein-Prozent-Methode berechnet. In seiner Steuererklärung machte der Arbeitnehmer

anteilige Kosten für einen Einstellplatz geltend. Das Finanzamt erkannte diese nicht an. Zur Begründung der Klage reichte der Mitarbeiter eine Arbeitgeberbescheinigung ein, nach der eine mündliche Vereinbarung getroffen worden sei, das Auto nachts in einer Garage abzustellen.

Das FG wies die Klage ab. Eine Kürzung des Nutzungsvorteils käme nur in Betracht, wenn der Mitarbeiter ein Nutzungsentgelt zahle oder einzelne nutzungsabhängige Kosten des Firmenwagens trage. Nutzungsabhängige Kosten seien nur solche, die für

den Arbeitnehmer notwendig seien, um das Fahrzeug nutzen zu dürfen (z.B. Leasingraten). Die Unterbringung in einer Garage sei für die Nutzung nicht notwendig. Der Kläger konnte nicht belegen, dass das Parken in einer Garage zwingende Voraussetzung für die Überlassung gewesen sei. Eine schriftliche Vereinbarung im Voraus zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit der Überlassungsvoraussetzung „der ausdrücklichen Verpflichtung zur Unterbringung in einer Garage“ hätte voraussichtlich zur Anerkennung der Kosten geführt.



**Eva Kunze** ist verantwortliche Redakteurin für Steuerrecht.  
[www.der-betrieb.de](http://www.der-betrieb.de)